

Wichtige Information!

Stand: 30.04.2020

Besuchseinschränkung

Die Hessische Landesregierung hat mit den Verordnungen vom 13.03.2020 in der Fassung vom 27.04.2020 folgende Besuchseinschränkungen für Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes ab **04.05.2020** angeordnet:

Klienten/innen in dieser Einrichtung dürfen höchstens **einmal pro Woche für eine Stunde** von einem Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person in der Einrichtung befindlichen Person besucht werden.

Voraussetzung ist, dass Besucherinnen und Besucher zu jeder Zeit

- 1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,**
- 2. einen Mund-Nasen-Schutz tragen und**
- 3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.**

In unseren Wohneinrichtungen muss der Namen, Vornamen und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentiert werden.

Personen mit Atemwegsinfektionen oder die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Hessen eingereist sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt war und deren Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet oder innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist, ist das Betreten unserer Einrichtungen verboten.

Alle Besucher/innen sind verpflichtet, sich vor dem Besuch telefonisch bei der Einrichtungsleitung anmelden.

Mit Ihren Fragen zur Besuchseinschränkung sowie zu den möglichen Ausnahmen können Sie sich telefonisch an die Fachbereichsleitung Wohnen mit Nummer 069 – 958026127 wenden.